



## 33. Bauernverbandstag, 24. November 2021

### Forderungen zum nationalen Strategieplan der GAP

#### Vorbemerkung:

Auf EU-Ebene und nationaler Ebene sind bereits wegweisende Entscheidungen über die Agrarförderung ab 2023 in Deutschland gefallen. Diese bringen für die landwirtschaftlichen Betriebe in Sachsen-Anhalt eine deutlich stärkere Umweltorientierung, erhebliche Einkommensverluste und mehr Antragsbürokratie mit sich. Allerspätestens bis zum 01.03.2022 und damit zeitig vor der Agrarantragstellung am 15.05.2022 brauchen wir verlässliche Klarheit über die Details der Förderung von 2023 bis 2027. Beim Verstreichen dieser Frist muss die Möglichkeit einer Herbstantragsstellung für die AUKM mit Beginn zum 01.01.2023 eingeräumt werden.

Konkret führt die Absenkung der Basisprämie (einschließlich bisherigem Greening) um mehr als 100 Euro/ha in Kombination mit einer deutlich erweiterten Konditionalität (bisher Cross Compliance) aus aufwendigen und kostenintensiven Auflagen und einem noch unausgewogenen Angebot an Eco-Schemes dazu, dass schmerzhaft Netto-Einkommensminderungen entstehen. Diese können nach den aktuellen Vorschlägen zur Umsetzung nicht durch eine verstärkte Inanspruchnahme von Eco-Schemes bzw. Agrarumweltmaßnahmen aufgefangen werden. Solche Belastungen gelten für ökologisch wie konventionell wirtschaftende Betriebe gleichermaßen und werden den Strukturwandel in Sachsen-Anhalt beschleunigen.

#### Zweite Säule – Ländliche Entwicklung:

Wir drücken hiermit unsere Unzufriedenheit über die Verfahrensweise und die sehr ambitionierte Zeitschiene aus. Aufgrund des bisherigen Zeitverzuges, auch in Sachsen-Anhalt, ist eine Beteiligung der landwirtschaftlichen Verbände gerade hinsichtlich der Maßnahmen in der 2. Säule und eine Diskussion über die Umsetzung dieser nicht bzw. schwer möglich. Wir übermitteln noch einmal unsere Forderungen an die Ausgestaltung der AUKM in Sachsen-Anhalt. Folgende Programme haben für uns eine hohe Wichtigkeit:

- Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten erhalten,
- mehrjährige Blühflächenprogramme praktikabel und flexibel anbieten,
- spezielle Programme zum Schutz bedrohter Arten, wie dem Hamster oder dem Rotmilan,

- Maßnahmen für Feldvögel, wie z. B. Erbsenfenster,
- unterschiedliche Programme für das Grünland über eine angepasste Bewirtschaftung hinsichtlich Mahd, Düngung und Beweidung,
- das Anlegen von Agroforstsystemen soll in AUKM-Programmen abgesichert werden,
- Investitionsprogramm fortführen/verstärken, insbesondere für Lagerstätten Festmist/ Flüssigmist und die Ertüchtigung/Neuerrichtung von Silagelagerstätten, sowie für Präzessionsausbringtechnik von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- Fortführung der Streuobstwiesenprogramme,
- Sicherstellung der Unterstützung der Flurbereinigung.

Darüber hinaus würden wir einen weiteren Ausbau des kooperativen Ansatzes befürworten und bieten hierfür unsere Unterstützung und Expertise an.

### **Erste Säule – Direktzahlungen:**

Angesichts der bevorstehenden Beratungen im Bundesrat über die Entwürfe einer Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und einer Konditionalitäten-Durchführungsverordnung, die im Zuge des Nationalen GAP-Strategieplans beide ab 2023 gelten sollen, fordern wir das MWL auf, sich bei den Auflagen in der Konditionalität und den Maßnahmen der Eco-Schemes in der ersten Säule für folgende Anliegen der Landwirte auf Bundesebene stark zu machen:

#### **a) Konditionalität:**

- Bei der Bereitstellung eines betrieblichen Mindestanteils an Ackerland mit nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen als Basisauflage für die Direktzahlungen (GLÖZ 9 bzw. neu GLÖZ 8) sollten den Landwirten alle 3 EU-rechtlich vorgegebenen Optionen angeboten werden (d.h. 4 % oder 3 % plus Kombination mit 4 % durch Eco-Schemes oder 7 % unter Anrechnung von Zwischenfrüchten und Eiweißpflanzen).
- Bei den Pufferstreifen entlang von Wasserläufen (GLÖZ 4) sollte klargestellt werden, dass es hier ausschließlich um berichtspflichtige Fließgewässerläufe nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (Zustromgebiet von 10 km<sup>2</sup>) geht. Gewarnt wird vor einer über das EU-Recht hinausgehenden Anhebung der Mindestbreite.

- Für eine praktikable Erfüllung der künftigen Auflage eines sog. Fruchtwechsels auf einer Fläche gegenüber dem Vorjahr brauchen die Landwirte in Sachsen-Anhalt praxistaugliche Regelungen und Ausnahmen für bestimmte Anbausituationen, die negative Auswirkungen auf die Einkommen der Betriebe auf ein Minimum reduzieren. Hier sollte sich das MWL gegenüber dem Bund dafür einsetzen, dass in diesen Situationen ein Anbau einer Kultur auch in zwei aufeinander folgenden Jahren ermöglicht wird.
- Die Auflagen zur Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten (GLÖZ 6) birgt große Herausforderungen bei späten Kulturen, in Gebieten mit Wassermangel, bei hohen Mäusevorkommen und der Bekämpfung von anderen Schädlingen, wie dem Rapserdflöhen. Der Bauernverband Sachsen-Anhalt fordert hier praktikable Ausnahmemöglichkeiten insbesondere für die bei uns bedeutenden Sonderkulturen, z.B. Gewürzpflanzen.

**b) Eco-Schemes:**

- Der Bauernverband Sachsen-Anhalt bewertet die Anfang Oktober 2021 auf Bundesebene vorgelegten Vorschläge zur Ausgestaltung der Eco-Schemes im Umfang von jährlich etwa 1 Milliarde Euro und zur Umsetzung der neuen Konditionalität (Cross Compliance plus Greening) als untauglichen Versuch, die GAP in Deutschland flächendeckend nachhaltiger zu machen. Für ganze Regionen in unserem Bundesland und in Deutschland werden die vorgeschlagenen Eco-Schemes nur defizitär zu realisieren sein. Mehr noch: Die strengen GLÖZ-Standards werden dazu führen, dass viele Landwirte in landwirtschaftlichen Gunstregionen aus dem System der Direktzahlungen aussteigen werden, mit den damit verbundenen Konsequenzen für eine nachhaltigere Landwirtschaft. Eine Diskussion über eine „verfehlte“ GAP ist somit bereits heute absehbar. Um einer solchen unsäglichen öffentlichen Debatte wirkungsvoll vorzubeugen, sollten wenigstens bei den Eco-Schemes-Maßnahmen zu den Biodiversitätsflächen ausreichende Prämiensätze hinreichende Anreize für alle Landwirte sicherstellen und der Anteil der maximal förderfähigen Fläche auf 2 Prozent erhöht werden. Eine Degression der Fördersätze ist aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht angezeigt. Mit dieser vorgeschlagenen Hervorhebung der Fokussierung der Förderung von Biodiversitätsflächen ist eine Neuberechnung der Prämien und Teilnahmeraten bei allen übrigen Eco-Schemes-Maßnahmen zu verbinden.

- Es müssen dringend sinnvolle Maßnahmen für milchviehhaltende Betriebe im Grünland angeboten werden. Die bisher angedachten Eco-Schemes sind für diese Betriebe nur schwer nutzbar. Hier muss das Förderangebot v.a. für Grünland- und Futterbaubetriebe ausgebaut werden. Eine spezielle Förderung des Leguminosenanbaus oder der stetigen Nachsaat von Grünlandflächen für Milchviehbetriebe kann die Erzeugung regionalen Proteins stärken.
- Die in Sachsen-Anhalt bewährten Blümmischungen „Jagd“ und „Honigbrache“ sollen als Saatgut in der Eco-Schemes-Maßnahme Nummer 2 anerkannt werden.
- Wir fordern, dass die Maßnahme „kein chemisch-synthetischer Pflanzenschutz“ (Maßnahme Nr. 6 bei Eco-Schemes) mit „Schutzstreifen an Gewässerläufen“ (GLÖZ 4) unbürokratisch kombiniert werden kann.

Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.